

Recht und Koordination

3. Auflage

Update

Stand April 2023

Korrigenda

- S. 34 Ziff. 1, Grundrechte, Korrektur: Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist zwar auch ein Grundrecht, worauf man sich berufen kann. Es fällt aber nicht in die Kategorie Freiheitsrecht bzw. Abwehrrecht gegenüber dem Staat.
- S. 45 Ziff. 1, Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS), Korrektur: Seit dem 7. Dezember 2020 gibt die erste Zahl wie bisher das Jahr an, demgegenüber bezeichnet die zweite Zahl neu die Nummer der Publikation, deren Seitenzahl jeweils mit 1 beginnt.
- S. 48 FN 16: Soweit im EOG Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption zu Leistungen berechtigt, ist das EOG eine klassische Sozialversicherung.
- S. 104 Ziff. 4.6, 2. Absatz, Wahrung der Frist, Korrektur: Gelangt die Partei rechtzeitig an einen unzuständigen Versicherungsträger, so gilt die Frist als gewahrt (Art. 39 Abs. 2 ATSG). Dieser Versicherungsträger ist aufgrund von Art. 30 ATSG zur Weiterleitung an den zuständigen Versicherungsträger verpflichtet.
- S. 115 Ziff. 1 zweiter Absatz, Ergänzung: Gelangt die rechtssuchende Partei an eine Behörde, die sich als unzuständig erachtet, überweist diese die Beschwerde ohne Verzug dem zuständigen Versicherungsgericht (Art. 58 Abs. 3 ATSG).
- S. 127 FN 38: Zu ergänzen ist Uruguay, zu streichen Mazedonien, das neu Nordmazedonien heisst.
- S. 159 Ziff. 3, Intersystemische Vorleistungspflicht, Umstellung: Die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenkasse ist ein Spezialfall und sollte daher am Ende von Ziff. 3 stehen. Die Arbeitslosenversicherung ist nicht zur Beschwerde gegen Verfügungen bzw. Einspracheentscheide der Invaliden- und Unfallversicherung legitimiert.

Änderungen des Rechts

- 1. Neues Sozialversicherungsabkommen:
 - S. 127 Fussnote 38:

Neu ist das Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich und Nordirland abgeschlossen worden, welches seit dem 1. November 2021 vorläufig angewandt wird, siehe:
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>

2. Änderungen des Bundesrechts

S- 38 Die Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG sind neu definiert worden. Sie bleiben aber unverändert nach Art. 7d Abs. 3 IVG der Verwaltungsgewichtsbarkeit entzogen.

S. 91 Im Zuge der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wurde die Amts- und Verwaltungshilfe ausgebaut, soweit es um ungerechtfertigten Leistungsbezug geht (Art. 32 Abs. 2^{bis} ATSG):

Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren.

S. 111 Im Zuge der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wurden zwischen Viertelsrente und ganzer Rente feinere Rentenabstufungen eingeführt und Art. 17 ATSG erhielt eine neue Fassung:

«Art. 17 Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen

¹Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich:

- a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder*
- b. auf 100 Prozent erhöht.*

²Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.»

S. 141 Neu ist die Kürzung des Taggeldes in der Invalidenversicherung in Art. 21^{septies} IVV geregelt.

Zürich, im April 2023

Recht und Koordination

3. Auflage

Update

Stand August 2022

Korrigenda

- S. 34 Ziff. 1, Grundrechte, Korrektur: Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist zwar auch ein Grundrecht, worauf man sich berufen kann. Es fällt aber nicht in die Kategorie Freiheitsrecht bzw. Abwehrrecht gegenüber dem Staat.
- S. 45 Ziff. 1, Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS), Korrektur: Seit dem 7. Dezember 2020 gibt die erste Zahl wie bisher das Jahr an, demgegenüber bezeichnet die zweite Zahl neu die Nummer der Publikation, deren Seitenzahl jeweils mit 1 beginnt.
- S. 104 Ziff. 4.6, 2. Absatz, Wahrung der Frist, Korrektur: Gelangt die Partei rechtzeitig an einen unzuständigen Versicherungsträger, so gilt die Frist als gewahrt (Art. 39 Abs. 2 ATSG). Dieser Versicherungsträger ist aufgrund von Art. 30 ATSG zur Weiterleitung an den zuständigen Versicherungsträger verpflichtet.
- S. 115 Ziff. 1 zweiter Absatz, Ergänzung: Gelangt die rechtssuchende Partei an eine Behörde, die sich als unzuständig erachtet, überweist diese die Beschwerde ohne Verzug dem zuständigen Versicherungsgericht (Art. 58 Abs. 3 ATSG).
- S. 159 Ziff. 3, Intersystemische Vorleistungspflicht, Umstellung: Die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenkasse ist ein Spezialfall und sollte daher am Ende von Ziff. 3 stehen. Die Arbeitslosenversicherung ist nicht zur Beschwerde gegen Verfügungen bzw. Einspracheentscheide der Invaliden- und Unfallversicherung legitimiert.

Änderungen des Rechts

1. Neues Sozialversicherungsabkommen:

S. 123 Fussnote 38:

Neu ist das Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich und Nordirland abgeschlossen worden, welches seit dem 1. November 2021 vorläufig angewandt wird, siehe:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>

2. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) (Weiterentwicklung der IV)

- S. 91 Im Zuge der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wurde die Amts- und Verwaltungshilfe ausgebaut, soweit es um ungerechtfertigten Leistungsbezug geht (Art. 32 Abs. 2^{bis} ATSG):

Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren.

- S. 111 Im Zuge der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wurden zwischen Viertelsrente und ganzer Rente feinere Rentenabstufungen eingeführt und Art. 17 ATSG erhielt eine neue Fassung:

«Art. 17 Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen

¹Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich:

c. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder

d. auf 100 Prozent erhöht.

²Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.»

- S. 141 Neu ist die Kürzung des Taggeldes in der Invalidenversicherung in Art. 21^{septies} IVV geregelt.

Zürich, im August 2022